

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang
Klassische Archäologie

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 22/2009

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

18. Jahrgang/06. Juli 2009

Studienordnung für den Masterstudiengang Klassische Archäologie

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 20. April 2009 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienverlaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums der Klassischen Archäologie an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30

Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester, verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Der Studiengang zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieften und spezialisierten Fachkenntnissen der Klassischen Archäologie sowie auf den Erwerb von methodischen und praxisbezogenen Kompetenzen. In Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten erlangen die Studierenden einzeln oder gemeinsam mit anderen diejenigen Fähigkeiten, die ihnen eine berufliche Tätigkeit in universitären oder außeruniversitären Berufsstrukturen ermöglichen. Zentraler Bestandteil des Studiums sind zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeiten, mit denen die Studierenden Kompetenzen der methodisch reflektierten Beurteilung von Problemstellungen erwerben.

Die Ausbildung verfolgt zwei Schwerpunkte:

- a) die Auseinandersetzung mit zentralen Perspektiven, Forschungsfeldern und Theorien archäologischer Wissenschaft (Module 1-4, 6), die befähigt, grundlegende methodische und kulturhistorische Kompetenz in der Analyse archäologischer Befunde zu erwerben und zu trainieren;
- b) die Erarbeitung stärker praxisbezogener Fähigkeiten (Module 5 und 7), mit den Optionen musealer und archäologischer Praxis.

(2) Der Studiengang soll zur selbständigen, spezialisierten und fachbezogenen archäologischen Forschung sowie zur Arbeit in einschlägigen Berufszweigen im Kultursektor befähigen. Tätigkeitsfelder für Absolvierende des Masterstudienganges Klassische Archäologie eröffnen sich in Forschungsinstitutionen, im Museumswesen, in der Landesdenkmalpflege, im Bereich von Journalismus, Buchwesen und Tourismus, sowie im privaten und öffentlichen Kulturmanagement. Darüber hinaus werden Grundlagen für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung mit der Promotion geschaffen.

(3) Es wird empfohlen einzelne Module im Ausland zu studieren, wobei die Vielzahl der internationalen Kontakte des Instituts für Archäologie genutzt werden können.

Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 17. Juni 2009 befristet bis zum 30. September 2011 zur Kenntnis genommen.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Inhalte der Module; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus der Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o. Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Dabei entfallen 70 Studienpunkte auf die Pflichtmodule sowie 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Wahlpflichtbereich umfasst 20 Studienpunkte. Innerhalb des Wahlpflichtbereichs kann zwischen unterschiedlichen Modulen gewählt werden. Mit dieser Wahl kann der Schwerpunkt auf den Erwerb von Sprachkenntnissen oder auf den Erwerb von vertieften Kenntnissen gelegt werden.

Die Bereiche des Studiengangs bestehen aus folgenden Modulen:

Pflichtbereich (100 SP):

Modul 1: Räume, Epochen	10 SP/4 SWS
Modul 2: Objekte, Gattungen, Funktionen, Kontexte	10 SP/4 SWS
Modul 3: Bilder als Spiegel der Kultur	10 SP/4 SWS
Modul 4: Kulturhistorische Phänomene	10 SP/4 SWS
Modul 5: Exkursion	10 SP/var. SWS

Modul 6: Theorien auf dem Prüfstand

10 SP/4 SWS

Modul 7: Spezialisierung/Nachbardisziplinen

10 SP var./4 SWS

Modul 14: Masterarbeit

30 SP/2 SWS

Wahlpflichtbereich (20 SP):

Modul 8: Altgriechisch I

10 SP/var. SWS

Modul 9: Altgriechisch II

10 SP/var. SWS

Modul 10: Vertiefung Räume, Epochen

10 SP/1 SWS

Modul 11: Vertiefung Objekte, Gattungen, Funktionen, Kontexte

10 SP/1 SWS

Modul 12: Vertiefung Bilder als Spiegel der Kultur

10 SP/1 SWS

Modul 13: Vertiefung Kulturhistorische Phänomene

10 SP/1 SWS

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit (SWS) und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Seminar (SE), auch Forschungsseminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Studienprojekt (SPJ): Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Projektutorien (PRT): Projektutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Exkursion (EX): Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung insgesamt in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Sprachkurs (SK): Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch geblockt absolviert werden.

(Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxisworkshop (PW), Praxiskolloquium (PKO): Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer bis zu insgesamt 30 Studienpunkte.

Übung (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Sie können eine Vorlesung ergänzen und umfassen in der Regel 3-4 Studienpunkte.

Betreutes Selbststudium (BSS): Im Selbststudium vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse zu den Modulinhalten. Dazu erschließen und bearbeiten sie unter Anleitung eigenständig Forschungsliteratur, Quellen bzw. andere Medien oder Materialien und arbeiten so auch gezielt auf die jeweilige Modulabschlussprüfung hin.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Reakkreditierung sowie die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Räume, Epochen		Studienpunkte: 10 Pflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt eine grundlegende Kompetenz im wissenschaftlichen Umgang mit den Konzepten von Raum und Epoche. Basierend auf den archäologischen Befunden sollen zum einen komplexe Raumkonstellationen analysiert sowie die konstituierenden Mechanismen verstanden werden, mittels derer sich Gesellschaften ihre jeweiligen kulturellen Lebensräume schaffen (Stadt, Landschaft, öffentlich-politischer Raum, privater Wohnraum, sakraler Raum, sepulkraler Raum). Zum anderen sollen diese Phänomene in ihren historischen Kontexten (Epochen, longue durée, Schwellenepochen) beschrieben und in ihren zeitspezifischen Charakteristika untersucht werden. Zugleich werden die Studierenden in die Diskussion um die moderne Konstruiertheit der in der Wissenschaft angewandten Epochen- und Raum-Konzepte eingeführt.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
VL	2	3 SP	Diskussion von Epochen- und Raumkonzepten
SE, UE	2	4 SP	Vertiefende Einarbeitung in Fragen nach Epochen- und Raumkonzepten
Modulabschlussprüfung Prüfungsform Umfang/Dauer SP	Hausarbeit oder Präsentation 12-15 Seiten (24.000-30.000 Zeichen) oder 30 Minuten 3 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 2: Objekte, Gattungen, Funktionen, Kontexte			Studienpunkte: 10 Pflichtmodul
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt eine grundlegende Kompetenz in der Beschreibung und Analyse von materiellen Objekten als kulturhistorische Zeugnisse. Exemplarisch werden zentrale Fähigkeiten im archäologischen Umgang mit gegenständlichen Hinterlassenschaften erarbeitet und trainiert: Formanalyse und Verortung im historischen und kulturellen Entstehungsraum; Interpretation der Objekte als Spuren von Praktiken (Funktionsanalyse) und als Gegenstände kultureller Lebenssituationen (Kontextanalyse); Verortung von Objekten in den kulturellen Prozessen der formal-handwerklichen bzw. -künstlerischen Produktion; Zusammenhänge zwischen Funktion bzw. Interesse und Form / Stil.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
VL	2	3 SP	Analyse von Objekten als kulturhistorische Zeugnisse
SE, UE	2	4 SP	Vertiefende Einarbeitung in Fragen der Analyse von Objekten
Modulabschlussprüfung Prüfungsform Umfang/Dauer SP		Hausarbeit oder Präsentation 12-15 Seiten (24.000-30.000 Zeichen) oder 30 Minuten 3 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul 3: Bilder als Spiegel der Kultur		Studienpunkte: 10 Pflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt eine grundlegende Kompetenz in der Beschreibung und Analyse antiker Bilder in ihrem gesellschaftlichen Umfeld. Ausgehend von einer detaillierten ikonographischen Bestimmung wird die Stellung der Bilder in den zeitgenössischen funktionalen, ästhetischen, ideologischen und sozialen Zusammenhängen untersucht; zugleich werden die Bilder in ihrer historischen Aussagekraft diskutiert.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
VL	2	3 SP	Interpretation von Bildern als Spiegel der Kultur
SE, UE	2	4 SP	Vertiefende Einarbeitung in Fragen der Bildinterpretation
Modulabschlussprüfung Prüfungsform Umfang/Dauer SP		Hausarbeit oder Präsentation 12-15 Seiten (24.000-30.000 Zeichen) oder 30 Minuten 3 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul 4: Kulturhistorische Phänomene		Studienpunkte: 10 Pflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist es, das kulturhistorische Verständnis der betreffenden Gattungen und Themenbereiche zu fördern und zu trainieren. Während in den Modulen 1-3 die Perspektive ausgehend von den konkret überlieferten Befunden gewählt wird, wird hier ausgehend von Fragen nach kulturellen Praktiken und Phänomenen im Spektrum der überlieferten Befunde nach Indizien und Zeugnissen gesucht und Methoden einer kulturhistorischen Interpretation erprobt.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
VL	2	3 SP	Fragen nach kulturellen Praktiken und Phänomenen
SE, UE	2	4 SP	Vertiefende Einarbeitung in Fragen nach kulturhistorischen Phänomenen
Modulabschlussprüfung Prüfungsform Umfang/Dauer SP		Hausarbeit oder Präsentation 12-15 Seiten (24.000-30.000 Zeichen) oder 30 Minuten 3 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul 5: Exkursion		Studienpunkte: 10 Pflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist das Studium archäologischer Stätten und Objekte in ihrem topographischen oder musealen Kontext. Archäologische Gegenstände stehen in Forschung und Lehre in der Regel in medial vermittelter und daher stark beschränkter Form zur Verfügung. Das Exkursionsmodul ermöglicht hingegen eine direktere Auseinandersetzung mit diesen Gegenständen und macht zugleich mit dem Beschreiben und Interpretieren konkret aufgesuchter Befunde oder Objekte vertraut. Eine einführende Lehrveranstaltung dient der Erarbeitung aktueller Kenntnisstände, die während des Aufenthaltes vor Ort mit den Erfahrungen direkter Anschauung verbunden und abgeglichen werden.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
SE	2	3 SP	Archäologische Stätten und museale Sammlungen
Exkursion mit einer Dauer von insgesamt mind. 7 Tagen inkl. Nachbereitung	Dauer der EX	4 SP	Topographische Exkursion oder Museumsexkursion
Modulabschlussprüfung Prüfungsform Umfang/Dauer SP	Hausarbeit oder Präsentation 12-15 Seiten (24.000-30.000 Zeichen) oder 30 Minuten 3 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 6: Theorien auf dem Prüfstand		Studienpunkte: 10 Pflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul zielt darauf, die kritische Auseinandersetzung mit den Resultaten und Thesen der Klassischen Archäologie einzuüben. Anhand von Beispielen aus der älteren oder der aktuellen Forschung sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Theorien der archäologischen Forschungsdiskussion in ihrer argumentativen Beständigkeit zu prüfen und in ihrer wissenschaftsgeschichtlichen Abhängigkeit zu verstehen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
SE, UE	2	3 SP	Theorien der archäologischen Forschungsdiskussion
KO	2	4 SP	Diskussion fremder Forschungsvorhaben
Modulabschlussprüfung Prüfungsform Umfang/Dauer SP		Hausarbeit oder Präsentation 12-15 Seiten (24.000-30.000 Zeichen) oder 30 Minuten 3 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul 7: Spezialisierung/Nachbardisziplinen		Studienpunkte: 10 Pflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul bietet die Möglichkeit, zwischen musealer oder archäologischer Praxis bzw. dem wissenschaftlichen Diskurs in Nachbardisziplinen zu wählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Spezialisierung auf die museale Praxis zielt auf das Analysieren und Verstehen von aktuellen Museums- und Ausstellungskonzepten. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Ausstellungskonzepte in ihrem didaktischen Profil und in ihren technischen Möglichkeiten zu entschlüsseln und zu bewerten sowie eigenständige Konzepte (u. a. auch für studentische Ausstellungen) zu erarbeiten. Zugleich wird die Kompetenz der öffentlichen Führung in Museen und Ausstellungen vermittelt und durch praktische Übungen trainiert. - Die Spezialisierung auf die archäologische Praxis zielt auf die Vermittlung praktischer Kompetenz archäologischer Arbeitsverfahren. Die Studierenden werden in die Grundlagen der Grabungspraxis, der Verfahren der archäologischen Dokumentation (Beschreibung und Bestimmung, zeichnerische / photographische Dokumentation) sowie der Möglichkeiten der Restaurierung und schließlich der Rekonstruktion eingeführt und sollen diese in praktischen Übungen eigenständig anwenden. - Die Wahl von Veranstaltungen im Bereich der Nachbardisziplinen bietet die Möglichkeit, Themenstellungen anderer Disziplinen kennenzulernen. Damit wird eine profilbildende Erweiterung bzw. Vertiefung von Kenntnissen und methodischen Kompetenzen bewirkt, die sowohl die eigene wissenschaftliche Arbeit als auch die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit fördert. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
SE, UE, EX, PR, PS	variabel	3 SP	Museums- und Ausstellungskonzepte (Präsentation und Didaktik) Bzw. Praktische Kompetenz archäologischer Arbeitsverfahren Bzw. Themenbereiche aus den Nachbardisziplinen
SE, UE, EX, PR, PS	variabel	4 SP	Vertiefende Einarbeitung in Museums- und Ausstellungskonzepte Bzw. Vertiefende Einarbeitung in Fragen archäologischer Praxis Bzw. Themenbereiche aus den Nachbardisziplinen
Modulabschlussprüfung Prüfungsform Umfang/Dauer SP	Hausarbeit oder Präsentation, bzw. nach Vorgabe des jeweiligen Fachs der Nachbardisziplinen 12-15 Seiten (24.000-30.000 Zeichen) oder 30 Minuten 3 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 8: Altgriechisch I		Studienpunkte: 10 Wahlpflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Zum Verständnis antiker Kulturen sind, vor allem mit Blick auf eine wissenschaftliche Karriere, Grundkenntnisse des Altgriechischen unabdingbar. Inhalt des Moduls ist der Erwerb erster grundlegender Sprachkenntnisse. Der angestrebte Erwerb altgriechischer Sprachkompetenz definiert sich insgesamt in der erfolgreichen Absolvierung einer 2-semesterigen Veranstaltung in der Altgräzistik (Modul 8 und 9).</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
SK (universitätsintern)	6 SWS	7 SP intensive Vor- und Nachbereitung	Grundkenntnisse des Altgriechischen
Modulabschlussprüfung Prüfungsform Umfang/Dauer SP	nach Vorgaben der Sprachkursanbieter 3 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 9: Altgriechisch II		Studienpunkte: 10 Wahlpflichtmodul	
Lern- und Qualifikationsziele: Zum Verständnis antiker Kulturen sind, vor allem mit Blick auf eine wissenschaftliche Karriere, Grundkenntnisse des Altgriechischen unabdingbar. Inhalt des Moduls ist der Erwerb von fortgeschrittenen Sprachkenntnissen. Der angestrebte Erwerb altgriechischer Sprachkompetenz definiert sich insgesamt in der erfolgreichen Absolvierung einer 2-semesterigen Veranstaltung in der Altgräzistik (Modul 8 und 9).			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Teilnahme am Modul 8 Altgriechisch I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
SK (universitätsintern)	6 SWS	7 SP intensive Vor- und Nachbereitung	Grundkenntnisse des Altgriechischen II
Modulabschlussprüfung Prüfungsform Umfang/Dauer SP	nach Vorgaben der Sprachkursanbieter 3 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 10: Vertiefungsmodul: Räume, Epochen		Studienpunkte: 10 Wahlpflichtmodul	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der Vertiefung ausgewählter, in Modul 1 behandelter Aspekte. Ergebnisse des (betreuten) Selbststudiums werden in einer kurzen Präsentation im Rahmen eines Studienprojektes oder eines Kolloquiums nachgewiesen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss des Moduls MA-Arch 1			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
BSS, SPJ, KO	1	8 SP	Vertiefende Diskussion von Epochen- und Raumkonzepten
Modulabschlussprüfung Prüfungsform Umfang/Dauer SP		Präsentation 2 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul 11: Vertiefungsmodul: Objekte, Gattungen, Funktionen, Kontexte		Studienpunkte: 10 Wahlpflichtmodul	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der Vertiefung ausgewählter, in Modul 2 behandelter Aspekte. Ergebnisse des (betreuten) Selbststudiums werden in einer kurzen Präsentation im Rahmen eines Studienprojektes oder eines Kolloquiums nachgewiesen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss des Moduls MA-Arch 2			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
BSS, SPJ, KO	1	8 SP	Vertiefende Analyse von Objekten als kulturhistorische Zeugnisse
Modulabschlussprüfung Prüfungsform Umfang/Dauer SP		Präsentation 2 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul 12: Vertiefungsmodul: Bilder als Spiegel der Kultur		Studienpunkte: 10 Wahlpflichtmodul	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der Vertiefung ausgewählter, in Modul 3 behandelter Aspekte. Ergebnisse des (betreuten) Selbststudiums werden in einer kurzen Präsentation im Rahmen eines Studienprojektes oder eines Kolloquiums nachgewiesen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss des Moduls MA-Arch 3			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
BSS, SPJ, KO	1	8 SP	Vertiefende Interpretation von Bildern als Spiegel der Kultur
Modulabschlussprüfung Prüfungsform Umfang/Dauer SP		Präsentation 2 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul 13: Vertiefungsmodul: Kulturhistorische Phänomene			Studienpunkte: 10 Wahlpflichtmodul
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der Vertiefung ausgewählter, in Modul 4 behandelter Aspekte. Ergebnisse des (betreuten) Selbststudiums werden in einer kurzen Präsentation im Rahmen eines Studienprojektes oder eines Kolloquiums nachgewiesen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss des Moduls MA-Arch 4			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
BSS, SPJ, KO	1	8 SP	Vertiefende Diskussion kulturhistorischer Phänomene
Modulabschlussprüfung Prüfungsform Umfang/Dauer SP		Präsentation 2 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul 14: Masterarbeit		Studienpunkte: 30 Pflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftliche bearbeiten können. Die Masterarbeit umfasst neben der Anfertigung der schriftlichen Arbeit und ihrer mündlichen Verteidigung ein unbenotetes Kolloquium, in welchem die Arbeit in der Entstehungsphase vorgestellt wird.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Nachweis von 70 SP aus 7 erfolgreich abgeschlossenen Modulen</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
KO	2	2 SP	Präsentation des Masterarbeitvorhabens
Modulabschlussprüfung Prüfungsform Umfang/Dauer SP	Masterarbeit und mündliche Verteidigung der Arbeit 25 SP + 3 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan mit Ausrichtung auf den Erwerb von Sprachkenntnissen

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtmodule				
MA-Arch 1 Räume, Epochen	VL + SE / 10 SP			
MA-Arch 2 Objekte, Gattungen, Funktionen, Kontexte	VL + SE / 10 SP			
MA-Arch 3 Bilder als Spiegel der Kultur		VL + SE / 10 SP		
MA-Arch 4 Kulturhistorische Phänomene		VL + SE / 10 SP		
MA-Arch 5 Exkursion			SE + EX / 10 SP	
MA-Arch 6 Theorien auf dem Prüfstand			SE/UE + KO / 10 SP	
MA-Arch 7 Spezialisierung/ Nachbardisziplinen			2 SE o. ä. / 10 SP	
Wahlpflichtbereich				
MA-Arch 8 Altgriechisch I	var + var / 10 SP			
MA-Arch 9 Altgriechisch II		var + var / 10 SP		
MA-Arch 10 Vertiefung MA-Arch 1				
MA-Arch 11 Vertiefung MA-Arch 2				
MA-Arch 12 Vertiefung MA-Arch 3				
MA-Arch 13 Vertiefung MA-Arch 4				
Pflichtmodul				
MA-Arch 14 Masterarbeit				MA-Arbeit + KO + Verteidigung / 30 SP
Studienpunkte (SP)	30 SP	30 SP	30 SP	30 SP

Idealtypischer Studienverlaufsplan mit Ausrichtung auf den Erwerb von vertieften Kenntnissen

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtmodule				
MA-Arch 1 Räume, Epochen	VL + SE / 10 SP			
MA-Arch 2 Objekte, Gattungen, Funktionen, Kontexte	VL + SE / 10 SP			
MA-Arch 3 Bilder als Spiegel der Kultur		VL + SE / 10 SP		
MA-Arch 4 Kulturhistorische Phänomene		VL + SE / 10 SP		
MA-Arch 5 Exkursion			SE + EX / 10 SP	
MA-Arch 6 Theorien auf dem Prüfstand			SE/UE + KO / 10 SP	
MA-Arch 7 Spezialisierung/Nachbar-disziplinen	2 SE o. ä. / 10 SP			
Wahlpflichtbereich				
MA-Arch 8 Altgriechisch I				
MA-Arch 9 Altgriechisch II				
MA-Arch 10 Vertiefung MA-Arch 1		SPJ, KO + Selbststudium / 10 SP		
MA-Arch 11 Vertiefung MA-Arch 2				
MA-Arch 12 Vertiefung MA-Arch 3			SPJ, KO + Selbststudium / 10 SP	
MA-Arch 13 Vertiefung MA-Arch 4				
Pflichtmodul				
MA-Arch 14 Masterarbeit				MA-Arbeit + KO + Verteidigung / 30 SP
Studienpunkte (SP)	30 SP	30 SP	30 SP	30 SP

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Klassische Archäologie

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 20. April 2009 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit mit Verteidigung und Kolloquium
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Klassische Archäologie ist der Prüfungsausschuss der kultur- und kunstwissenschaftlichen Institute zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für 2 Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im

Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer, achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein, berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten, informiert regelmäßig über die Notengebung, entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Im Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 17. Juni 2009 befristet bis zum 30. September 2011 bestätigt.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage einer Studienvereinbarung („learning agreement“) erbracht worden sind, werden anerkannt.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht. Sind für die Modulabschlussprüfung alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Studienfaches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem Spezialgebiet auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfaches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note wird

Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen aus ihrem Fachgebiet unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit mit Verteidigung

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen von sieben der folgenden Module bestanden hat:

Modul 1: Räume, Epochen

Modul 2: Objekte, Gattungen, Funktionen, Kontexte

Modul 3: Bilder als Spiegel der Kultur

Modul 4: Kulturhistorische Phänomene

Modul 5: Exkursion

Modul 6: Theorien auf dem Prüfstand

Modul 7: Spezialisierung/Nachbardisziplinen

Modul 8: Altgriechisch I

Modul 9: Altgriechisch II

Modul 10: Vertiefung Räume, Epochen

Modul 11: Vertiefung Objekte, Gattungen, Funktionen, Kontexte

Modul 12: Vertiefung Bilder als Spiegel der Kultur

Modul 13: Vertiefung Kulturhistorische Phänomene

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden und eine Masterarbeit in einem Umfang von 30 Studienpunkten und deren Verteidigung insgesamt mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus ihrem Fachgebiet unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 4 Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 120.000 Zeichen Text nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studienggebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Studierende müssen ihre Masterarbeit in einem Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern verteidigen. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die mündliche Verteidigung im Verhältnis von 8 zu 2.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem

bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; bereits erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienstunden, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Klassische Archäologie werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Klassische Archäologie erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht hat.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Studiengang Klassische Archäologie

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
Modul 1: Räume, Epochen	10	Hausarbeit / Präsentation
Modul 2: Objekte, Gattungen, Funktionen, Kontexte	10	Hausarbeit / Präsentation
Modul 3: Bilder als Spiegel der Kultur	10	Hausarbeit / Präsentation
Modul 4: Kulturhistorische Phänomene	10	Hausarbeit / Präsentation
Modul 5: Exkursion	10	Hausarbeit / Präsentation
Modul 6: Theorien auf dem Prüfstand	10	Hausarbeit / Präsentation
Modul 7: Spezialisierung/Nachbardisziplinen	10	Hausarbeit / Präsentation
Modul 14: Masterarbeit	30	Masterarbeit und mündliche Verteidigung
Wahlpflichtmodule¹		
Modul 8: Altgriechisch I	10	nach Vorgaben der Sprachkursanbieter
Modul 9: Altgriechisch II	10	nach Vorgaben der Sprachkursanbieter
Modul 10: Vertiefung Räume, Epochen	10	Präsentation
Modul 11: Vertiefung Objekte, Gattungen, Funktionen, Kontexte	10	Präsentation
Modul 12: Vertiefung Bilder als Spiegel der Kultur	10	Präsentation
Modul 13: Vertiefung Kulturhistorische Phänomene	10	Präsentation

¹ Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 SP zu wählen.